Policy

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe SSI SCHÄFER

I. Geltungsbereich

1. Der Einkauf von Lieferungen und/oder Leistungen durch die SSI SCHÄFER GMBH & CO. KG sowie alle damit verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG (nachfolgend „SSI“ oder „Auftraggeber“) erfolgt auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“).

2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer (nachfolgend „Lieferant“ oder „Auftragnehmer“), ohne dass es einer ausdrücklichen Einbeziehung im Einzelfall bedarf.

3. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers – auch bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung.

4. Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (z.B. in der Bestellung oder im Rahmenvertrag) gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.

5. Für Dienstleistungen gelten ergänzend die „Besonderen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen“. Im Falle von Widersprüchen gehen diese vor.

II. Anfrage, Vertragsabschluss, Vertragsänderung

1. Ein Vertrag zwischen SSI und dem Auftragnehmer kommt dadurch zustande, dass der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers unverändert annimmt.

2. Bestellungen von SSI und deren Annahme bedürfen der Textform (vorzugsweise E-Mail). SSI hält sich 2 Wochen an seine Bestellungen gebunden, wobei maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung der Zugang der Annahmeerklärung bei SSI ist. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch SSI.

3. Der Auftragnehmer prüft die Anfragen und Bestellungen von SSI unverzüglich auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie ungeeignete Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung und weist SSI darauf hin. Vorvertragliche Leistungen (z.B. Besuche, Angebotserstellung) werden nur bei schriftlicher Vereinbarung vergütet.

4. Ändert der Auftragnehmer im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung Merkmale einer Ware oder Leistung, weist er SSI vor Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hin.

5. Vertragsänderungen einschließlich der Aufhebung des Schrift- bzw. Textformerfordernisses bedürfen der Textform. Sollten Änderungen des Leistungsumfangs bei der Ausführung der Bestellung erforderlich sein, teilt der Auftragnehmer dies SSI unverzüglich in Schrift- oder Textform mit. Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen stets der vorherigen Zustimmung von SSI in Schrift- oder Textform. Für von SSI gewünschte Änderungen gelten die Regelungen dieser Ziff. II. entsprechend.

III. Lieferung, Gefahrübergang und Verpackung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung von Waren DDP (Incoterms 2020) an den von SSI in der Bestellung bezeichneten Bestimmungsort. Ist kein Bestimmungsort angegeben und nichts anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Lieferung entsprechende Weisungen von SSI SCHÄFER einzuholen. Sollte sich der Bestimmungsort nicht in Deutschland befinden, erfolgt die Lieferung der Ware – vorbehaltlich anderer Vereinbarungen – FCA Bestimmungsort (Incoterms 2020). Von Ziff. V.1. abweichende Versandbedingungen in der Bestellung von SSI beziehen sich immer auf die Incoterms 2020.

2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der Auftragnehmer die zu liefernde Ware sachgemäß auf eigene Kosten transportsicher zu verpacken. Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers ist der Bestimmungsort (gemäß Ziff. V.1.).

3. Die Gefahr der Beschädigung und des zufälligen Untergangs der Ware geht, auch wenn die Versendung der Ware vereinbart ist, erst bei Übergabe der Ware am Bestimmungsort (gemäß Ziff. V.1.) auf SSI über. Im Falle einer gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme geht die Gefahr erst mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber auf diesen über.

IV. Lieferabwicklung und Zoll

1. Direktlieferungen an Kunden von SSI erfolgen neutral und in dessen Namen. Versandpapiere sind rechtzeitig bei SSI anzufordern. Rechnungen und Avise dürfen nur an SSI übersandt werden.

2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Liefergegenstände sowie der Bestellnummer von SSI beizufügen. Fehlen diese Angaben, gilt die Lieferung erst nach ihrer Zuordnung bei SSI als erfolgt.

3. Lieferzeit, -ort sowie die Art der Verpackung können von SSI durch schriftliche Mitteilung mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin geändert werden.

4. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SSI.

5. Waren sind stets verzollt und versteuert zu liefern (DDP Incoterms 2020). Der Auftragnehmer trägt Verantwortung und Kosten für alle erforderlichen Erklärungen, Informationen und amtlichen Nachweise gegenüber den Zollbehörden.

6. Der Auftragnehmer informiert SSI darüber hinaus vollumfänglich und schriftlich über alle Genehmigungspflichten gemäß der deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen.

7. Auf Verlangen von SSI SCHÄFER wird der Auftragnehmer eine Lieferantenerklärung nach Art. 61 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 über die präferenzielle Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgeben sowie ein Ursprungszeugnis über den nicht-präferenziellen Ursprung der verkauften Ware gem. Art. 57 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ausstellen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen von SSI SCHÄFER die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte erteilen als auch die eventuell erforderlichen Bestätigungen beibringen. Sollte dem Auftragnehmer die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung nach Art. 62 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 nicht möglich sein, so ist SSI SCHÄFER vor Übergabe der verkauften Ware darüber zu unterrichten. Für Schäden durch falsche Ursprungsangaben oder fehlende Nachprüfbarkeit haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er weist fehlendes Verschulden nach.

V. Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Vertragsstrafe

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Mit Ablauf des Liefertermins gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort bzw. die Abnahme bei Montage- oder Werkleistungen. Leistungen gelten erst mit vollständiger und vertragsgemäßer Übergabe aller zugehörigen Unterlagen (z.B. Dokumentationen, Prüfzeugnisse) als erbracht.

3. Bei einer drohenden Terminüberschreitung informiert der Auftragnehmer SSI unverzüglich schriftlich über Gründe und Dauer

4. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, stehen SSI uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

5. Bei Lieferverzug kann SSI eine Vertragsstrafe von 0,5 % je angefangener Woche, max. 5 % des Auftragswerts verlangen. SSI bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von SSI bereitzustellender Unterlagen oder Beistellungen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen oder Beistellungen schriftlich mit angemessener Nachfrist angemahnt und nicht innerhalb der Nachfrist erhalten hat.

7. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Bei vorzeitiger Lieferung/Leistung ohne vorherige Zustimmung behält sich SSI vor, die Ware an den Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückzusenden oder von ihm abholen zu lassen. Bei Annahme lagert die Ware bis zum Liefertermin auf dessen Kosten und Gefahr; Zahlung erfolgt erst zum vereinbarten Fälligkeitstermin.

VI. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

1. Vereinbarte Preise gelten als Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Sind Preise bei Auftragserteilung noch nicht festgelegt, so sind sie SSI unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle wird die Bestellung erst mit anschließenden Preisbestätigung von SSI wirksam.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise DDP (Incoterms 2020) einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und exklusive Umsatzsteuer.

3. Rechnungen sind vom Auftragnehmer elektronisch an die von SSI in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Fehlt diese, teilt SSI sie dem Auftragnehmer auf Nachfrage mit.

4. Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere und Rechnungen des Auftragnehmers müssen die SSI Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift enthalten. Fehlen Angaben und verzögert sich dadurch die Bearbeitung bei SSI, verlängert sich die vereinbarten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5. Auftragnehmer mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands müssen ihre EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer auf der Rechnung angeben.

6. Die Zahlung erfolgt nach Wareneingang bzw. Abnahme der Leistung und Zugang einer Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto und innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Zahlung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn die Überweisung innerhalb der Frist in Auftrag gegeben wurde.

7. Die Zahlung stellt keine Bestätigung einer vertragskonformen Lieferung/Leistung dar.

VII. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung, Eigentumsvorbehalte

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SSI im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftragnehmer kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SSI anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

2. Dem Auftragnehmer ist die Abtretung von Forderungen gegen SSI oder deren Einziehung durch Dritte untersagt, sofern SSI der Abtretung bzw. Einziehung nicht vorab schriftlich zustimmen.

VIII. Mängelrüge und Mängelhaftung, Verjährung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferte Ware dem Stand der Technik entspricht, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und am Bestimmungsort verkehrsfähig ist. Er informiert sich eigenverantwortlich über die am Erfüllungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen.

2. Die Wareneingangskontrolle nach Erhalt der Ware beschränkt sich auf Sichtkontrolle der Transportverpackungen sowie Sichtkontrolle von Stichproben (zur Feststellung z. B. von Beschädigungen der Transportverpackung, Falsch- oder Minderlieferungen).

3. Falschlieferungen und Übermengen können auch nach vorbehaltloser Entgegennahme innerhalb der Mängelrügefrist zurückgewiesen oder auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückgesendet werden.

4. Mängel der gelieferten Ware sind vom Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers im Wege der Nachbesserung oder Ersatzlieferung (nachfolgend

gemeinsam „Nacherfüllung“) zu beseitigen. Gesetzliche Mängelhaftungsansprüche stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt zu. Nach Ablauf einer angemessenen Frist oder aufgrund besonderer Dringlichkeit darf SSI die Nachbesserung selbst oder durch Dritte vornehmen und dem Auftragnehmer die Kosten in Rechnung stellen.

5. Bei einer Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserter Teile neu.

6. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB bestehen Mängelhaftungsansprüche von SSI auch bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Mangels bei Vertragsschluss. Für unberechtigte Mängelanzeigen haftet SSI nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Die Verjährung der Mängelrechte beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht gesetzlich längere Verjährungsfristen gelten.

IX. Freistellung, Rückruf, Versicherung

1. Der Auftragnehmer stellt SSI von allen Personen- oder Sachschäden frei, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind.

2. Muss wegen eines fehlerhaften Produkts eine Rückrufaktion erfolgen, trägt der Auftragnehmer alle damit verbundenen Kosten.

3. Der Auftragnehmer unterhält auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. Euro und weist deren Bestand auf Verlangen nach.

X. Unterlagen, Beistellungen, Fertigungsmittel

1. An allen von SSI bereitgestellten Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen) behält SSI sämtliche Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung des Auftraggebers verwendet und nur mit schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abschluss oder Abbruch des Vertrags sind sie auf Anforderung bzw. unaufgefordert zurückzugeben und Kopien zu vernichten – ausgenommen gesetzliche Aufbewahrungspflichten und übliche Datensicherung.

2. Von SSI bereitgestellte Beistellungen (z.B. Material, Werkzeuge, Vorrichtungen) bleiben Eigentum von SSI und dürfen nur zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Nach Unterlagen oder Werkzeugen des Auftraggebers gefertigte Erzeugnisse dürfen vom Auftragnehmer weder selbst genutzt noch Dritten außerhalb des Vertrags angeboten oder geliefert werden.

3. Nach Vertragsende sind sie SSI zurückzugeben.

XI. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

1. Vertrauliche Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags erhält, sind für mindestens 5 Jahre über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu nutzen. Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, die dem Auftragnehmer bereits vor der Offenlegung durch SSI ohne Vertraulichkeitsbindung bekannt waren, die der Auftragnehmer nachweislich ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt hat, oder von denen er in rechtmäßiger Weise anderweitig ohne Vertraulichkeitsbindung Kenntnis erlangt hat.

2. Der Auftragnehmer hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Hinweise auf die Geschäftsbeziehung in Werbematerialien bedürfen der schriftlichen Zustimmung von SSI.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der Regelungen gemäß Ziff. XI.

XII. Ergebnisse, Rechte, Software

1. Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers gehen mit ihrer Entstehung in das ausschließliche Eigentum von SSI über. SSI stehen die ausschließlichen Nutzungsrechte zu. Erzielte Ergebnisse sind SSI unverzüglich mitzuteilen und zugänglich zu machen.

2. Der Auftragnehmer räumt SSI ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und kostenloses Nutzungsrecht an allen im Rahmen der Leistung entstehenden Urheberrechten ein.

3. Für erworbene Software (ausgenommen Standardsoftware) steht SSI das ausschließliche Nutzungsrecht zu. SSI ist berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorzunehmen.

4. Bei Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten gelten insbesondere die Regelungen unter VIII.1 und VIII.2 entsprechend. Bei Beeinträchtigung durch Rechte Dritter beschafft er auf eigene Kosten eine Lizenz oder ändert die Lieferung so, dass keine Schutzrechte verletzt werden und die vertragliche Nutzung möglich bleibt.

5. Der Auftragnehmer stellt SSI von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei und übernimmt deren Abwehr auf eigene Kosten. SSI erkennt keine Ansprüche Dritter an und ermächtigt den Auftragnehmer zur gerichtlichen und außergerichtlichen Klärung, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

XIII. Einsatz von Personal und Subunternehmern

1. Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet Subunternehmer zur Einhaltung aller relevanten Vertragsbedingungen und haftet für deren Erfüllung.

2. Sofern der Auftragnehmer für die Vertragsdurchführung Arbeitskräfte einsetzt, die nicht aus EU-Mitgliedsstaaten stammen, hat er vor Beginn der Leistungserbringung unaufgefordert die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

XIV. Lieferkettensorgfalt und Nachhaltigkeit

1. Der Auftragnehmer betreibt auf eigene Kosten ein dokumentiertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem nach aktuellem Stand der Technik und beteiligt sich an Audits durch SSI oder beauftragte Dritte. Die Umwelt- und Energiepolitik des Auftraggebers ist bekannt und wird aktiv unterstützt. Energieeffizienz wird als Auswahlkriterium berücksichtigt.

2. Im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen sind umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen – auch bei Zulieferungen. Auf Verlangen ist ein Beschaffenheitszeugnis auszustellen. Für Schäden durch mangelnde Umweltverträglichkeit oder fehlerhafte Entsorgung haftet der Auftragnehmer.

3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte dem anerkannten Stand der Technik (z. B. Normen technischen Inhalts) sowie allen einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und normativen Anforderungen entsprechen. Dies umfasst insbesondere die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union sowie deren nationale Umsetzungen in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Stoffverbote und Beschränkungen. Daraus resultierende Mitteilungspflichten sind durch Information an GroupSocialResponsibility@ssi-schaefer.com zu erfüllen. Soweit erforderlich, sind die in den Produkten enthaltenen Stoffe vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern keine Ausnahmeregelung besteht. Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind SSI unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer informiert SSI unverzüglich und unaufgefordert schriftlich, wenn gelieferte Produkte beschränkte Stoffe oder Stoffe der Kandidatenliste enthalten – insb. bei Erweiterungen oder Änderungen dieser Listen. Die betreffenden Stoffe sind namentlich zu benennen und der jeweilige Massenanteil je Produktkomponente anzugeben. Sofern ein Eintrag in eine öffentliche Datenbank erforderlich ist, stellt der Auftragnehmer sicher, dass daraus keine Rückschlüsse auf die Geschäftsbeziehung mit SSI möglich sind.

5. Der Auftragnehmer übermittelt mit der Lieferung Angaben zum Verpackungsanteil einschließlich deren Zusammensetzung. Auf Anforderung verpflichtet er sich, die gelieferte Verpackung auf eigene Kosten zurückzunehmen. Das Verpackungsmaterial ist auf ein Minimum zu reduzieren; nachwachsende und/oder recycelte Rohstoffe sind bevorzugt zu verwenden. Die Verpackung soll auf Wiederverwendung und/oder Wiederverwertung ausgelegt sein.

6. Der Auftragnehmer stellt SSI SCHÄFER alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten sowie öffentlich-rechtlicher Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt notwendig oder hilfreich sind. Dies umfasst insbesondere – aber nicht abschließend – Angaben zu Materialzusammensetzung, Gewichtsanteilen, CO_2-Anteil/Fußabdruck, Recyclinganteilen, enthaltenen Stoffen, Verpackung, Transport, Lagerung, Verwendung und Entsorgung. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Verpflichtung auch innerhalb seiner Lieferkette weitergegeben wird, und weist dies auf Anforderung nach.

7. Der Auftragnehmer ergreift geeignete Präventionsmaßnahmen zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Menschenrechts-, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzverstößen – sowohl im eigenen Betrieb als auch bei eingesetzten Unterlieferanten. Auf Verlangen informiert er SSI schriftlich darüber. SSI darf die Maßnahmen einmal jährlich nach Ankündigung selbst oder durch Dritte prüfen.

8. Bei Verstößen durch den Auftragnehmer oder seine Unterlieferanten gegen Menschenrechte, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz ergreift der Auftragnehmer unverzüglich geeignete Abstellmaßnahmen, prüft deren Wirksamkeit und informiert SSI darüber. Das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen an Schulungsmaßnahmen zu Menschenrechten, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz teilnehmen.

XV. Compliance

1. Der Auftragnehmer unterlässt jegliche Handlungen, die zu ordnungs- oder strafrechtlichen Sanktionen führen können (z. B. Korruption, Kartellverstöße) und etabliert geeignete Präventionsmaßnahmen. Auf schriftliches Verlangen informiert der Auftragnehmer SSI über seine Präventionsmaßnahmen.

2. Der Auftragnehmer informiert SSI unverzüglich über behördliche Ermittlungen wegen Korruption oder Wettbewerbsverstößen.

3. Sofern regulierte Mineralien (Konfliktmineralien) für die Herstellung oder Funktion der gelieferten Produkte erforderlich sind, ist deren Herkunft offenzulegen. Der Auftragnehmer stellt SSI SCHÄFER sowie ggf. beauftragten Dienstleistern unaufgefordert unverzüglich und vollständig die Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft der verwendeten Konfliktmineralien zur Verfügung.

4. Der Auftragnehmer erkennt den Verhaltenskodex für Geschäftspartner von SSI SCHÄFER an und verpflichtet sich zur Einhaltung der dort genannten Grundsätze. Der Kodex ist online abrufbar (https://www.ssi-schaefer.com/de-de/ueber-uns/compliance).

XVI. Datenschutz

1. SSI speichert und verarbeitet Lieferantendaten auf eigenen Servern, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

2. Personenbezogene Daten verarbeitet SSI nur, wenn dies zur Leistungserbringung erforderlich oder gesetzlich zulässig ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn sie zur Vertragserfüllung notwendig ist.

3. Erhält der Auftragnehmer Zugang zu personenbezogenen Daten, beachtet er die gesetzlichen Datenschutzvorgaben und informiert SSI auf Aufforderung über deren Einhaltung. Seine Beschäftigten verpflichtet er schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses. Bei Auftrags- oder gemeinsamer Verarbeitung wird eine separate Vereinbarung gemäß den gesetzlichen Anforderungen abgeschlossen.

4. Der Auftragnehmer nimmt die SSI Datenschutzhinweise (unter https://www.ssi-

schaefer.com/de-de/datenschutz) zur Kenntnis.

XVII. Höhere Gewalt

1. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen kommt keine der Parteien in Verzug und/oder verletzt Pflichten, soweit die Erfüllung von Pflichten durch Umstände Höherer Gewalt verhindert wird. Der betroffenen Partei wird jede aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt erforderliche Fristverlängerung gewährt, einschließlich aller damit zusammenhängenden Verzögerungen und der Projektzeitplan wird in dem Maße angepasst, wie dies zum Ausgleich einer solchen Verzögerung erforderlich ist. Für den Fall, dass die COVID-19-Krise oder eine andere Krankheit, Epidemie oder Pandemie nach Vertragsschluss zu neuen oder verstärkten Maßnahmen führt, die Hindernisse verursachen, vereinbaren die Parteien, dass dies ebenfalls als Höhere Gewalt gilt.

2. Unter "Höherer Gewalt" im Sinne dieser Ziffer ist jedes Ereignis zu verstehen, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt und das die Leistung einer Partei trotz Anwendung angemessener Sorgfalt durch die betroffene Partei verhindert, behindert oder verzögert, und umfasst insbesondere:

- Krieg, Kampfhandlungen oder ähnliche Konflikte (gleich ob der Kriegszustand ausgerufen wurde oder nicht), Invasionen und Bürgerkrieg;
- Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Machtergreifung, Verschwörung, Aufruhr, zivile Unruhen, Terrorismusgefahr, terroristische Handlungen, staatliche/offizielle oder internationale Sanktionen, Handelsembargo oder -boykott bzw. Einschränkungen beim Transport von Personen, Anlagen, Lieferungen oder Rohstoffen;
- Konfiszierung, Verstaatlichung, Mobilisierung, Beschlagnahme durch rechtmäßige oder faktische Regierungen, Behörden oder Herrscher sowie sonstige Handlungen oder Unterlassungen lokaler, bundesstaatlicher oder nationaler Behörden oder Regierungen;
- Nichtausstellung oder verzögerte Ausstellung benötigter Import- oder Export-Genehmigungen, Zulassungen, Lizenzen, Visa oder Autorisierung trotz ordnungsgemäßer Beantragung;
- Streiks, Sabotage, Cyber-Angriffe, Aussperrungen, Embargos, Einfuhrbeschränkungen, Hafenüberlastung, Fehlen öffentlicher Verkehrs- und Kommunikationsmittel, Arbeitskämpfe, Knappheit oder Einschränkungen bei der Energieversorgung;
- Erdbeben, Erdrutsch, vulkanische Aktivitäten, Feuer, Explosionen, Flut oder Überflutung, Flutwellen, Taifune oder Zyklone, Hurrikans, Sturm, Blitz, Dürren oder Schlechtwetter, nukleare und Druckwellen oder andere Natur- und sonstige Katastrophen auf der Baustelle oder auf dem Transportweg oder sonstige Naturereignisse; sowie
- Knappheit/Mangel an Arbeitskräften, Lieferungen, Komponenten, Transportmöglichkeiten, Rohstoffen oder Betriebsmittel (auch bei Nachunternehmern oder Lieferanten).

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen. Unwirksame oder fehlende Regelungen werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

2. Die Einkaufsbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegen dem Recht am Sitz der Bestellerin („Bestellerin“ meint die Gesellschaft von SSI SCHÄFER, welche die Bestellung gegenüber dem Auftragnehmer aufgibt). Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Bestellerin. Eine Klage am Sitz des Auftragnehmers bleibt vorbehalten.